

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 10. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Stellen.....	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Juni 2007.....	7
1.3 Schutz der Privatsphäre und Optimierung der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	8
2. Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage	9
2.1 Bericht des Internationalen Währungsfonds	10
2.2 Neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs	11
2.3 Projekt „Futuro“	12
2.4 Schlussfolgerungen.....	13
3. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage	13
4. Erläuterungen	14
4.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	14
4.2 Abänderung der Strafprozessordnung	25
5. Verfassungsmässigkeit.....	26
6. Vernehmlassungsvorlagen	27
6.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	27
6.2 Abänderung der Strafprozessordnung	35

Beilagen:

- Auszüge aus dem „Liechtenstein - Detailed Assessment Report on Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism“ des International Monetary Fund, Legal Department, vom 11. September 2007
- Auszug aus LES 1/07, Seite 57 ff. (Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 4. Mai 2006, 12 UR.2004.374-103)
- Auszug aus LJZ 4/07, Seite 123 (Urteil des Staatsgerichtshofes vom 14. Mai 2007, 12 UR.2005.374; StGH 2007/26 [29 und 31]) und Auszug aus LES 4/07, Seite 474 ff. (Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 9. Januar 2007, 12 UR.2004.374)

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Rechtshilfegesetz ist nunmehr seit mehr als sieben Jahren in Kraft. Die Praxis im Bereich der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen hat gezeigt, dass der überwiegende Teil der aus dem Ausland stammenden Rechtshilfeersuchen von den liechtensteinischen Behörden und Gerichten rasch und speditiv erledigt wird. Nichtsdestotrotz sind dennoch zum Teil grössere Schwachstellen im Rechtshilfeverfahren festzustellen. Nach wie vor ist ein nicht unerhebliches Verzögerungspotential im Rechtshilfeverfahren vorhanden, was eine lange Verfahrensdauer zur Folge haben kann. Nach geltender Rechtslage ist immer noch ein Rechtsmittelzug mit bis zu acht Instanzen möglich. Dieser von liechtensteinischer Seite erkannte und von internationaler Seite mehrfach gerügte Umstand erfordert gesetzliche Anpassungen des Rechtshilfegesetzes.

Darüber hinaus hat eine Evaluation der geltenden Rechtshilfenormen ergeben, dass verschiedene Bestimmungen reformiert werden sollen.

Ziel dieser Vorlage ist insbesondere eine Verkürzung der Verfahrensdauer durch die Reduzierung von Rechtsmittelmöglichkeiten, eine klare Definition der Beteiligten im Rechtshilfeverfahren und deren Beschwerdelegitimation, die Vereinfachung der Zustellung von gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen sowie entsprechende Anpassungen in Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Judikatur im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeverfahren.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte, Staatsanwaltschaft, Landespolizei

Vaduz, 8. April 2008

RA 2008/816-1722

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Als im Jahr 2000 das geltende Rechtshilfegesetz¹ (im Folgenden: RHG) im Rahmen einer Totalrevision eingeführt wurde, hatte der Gesetzgeber beabsichtigt, dass hierdurch den „... modernen Anforderungen an ein Rechtshilfegesetz Genüge ...“ getan wird und „... die Grundvoraussetzungen für eine effektive und schnelle Rechtshilfe ebenso geschaffen werden wie der nötige Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet ...“² bleibt. Aus den damaligen Gesetzesmaterialien ergibt sich insbesondere, dass „(D)ie bisherigen Erfahrungen mit dem Rechtshilfegesetz 1992³ zeigen, dass neben Mängeln im Vollzug des Gesetzes auch das Gesetz selbst für schleppende Abläufe der Rechtshilfe in Strafsachen verantwortlich ist. Insbesondere die Möglichkeit der Anrufung einer Vielzahl von Rechtsmittelinstanzen sowie die hohen Anforderungen an die Gewährung der Rechtshilfe in formeller und materieller Hinsicht liessen die Notwendigkeit zu einer Reform des bestehenden Rechtshilfegesetzes offensichtlich werden. Soll Rechtshilfe Sinn machen bzw. den heutigen Notwendigkeiten entsprechen, ist eine Reform daher angezeigt.“⁴

¹ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG).

² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines neuen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), BuA Nr. 55/2000, Zusammenfassung, Seite 2.

³ LGBI. 1993 Nr. 68.

⁴ BuA Nr. 55/2000, Zusammenfassung, Seite 3.

Ein Hauptgrund für die Totalrevision des Rechtshilfegesetzes im Jahr 2000 war also, dass das vormals geltende Rechtshilfegesetz insbesondere zu viele Rechtsmittelmöglichkeiten⁵ – nämlich sowohl im Verwaltungs- wie im Gerichtsverfahren - vorsah.

Die Regierungsvorlage aus dem Jahr 2000 hatte sich ganz bewusst sehr eng an das in der Praxis sehr bewährte österreichische Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) angelehnt, wobei auch schon damals einige Bestimmungen aus der Schweizerischen Gesetzgebung⁶ übernommen bzw. aufgrund von liechtensteinischen Besonderheiten eigens gestaltet wurden.⁷

Festgehalten wird, dass die damalige Regierungsvorlage - auch bei Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit beantragten Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Kontosperrern, etc.) - wie in Österreich nur einen „einfachen“ (Anm.: allerdings bis zu viergliedrigen) gerichtlichen Instanzenzug vorgesehen hatte. Im Rahmen der damaligen 2. und 3. Lesung hat der Hohe Landtag des Fürstentums Liechtenstein jedoch beschlossen, dass bei Rechtshilfefällen, welche die Übersendung von Gegenständen und Akten betreffen, vom Landgericht nach erfolgter Beschlagnahme gesondert - d.h. in einem zweiten Instanzverfahren - entschieden werden muss, welche der beschlagnahmten Gegenstände und Akten der ersuchenden Behörde im Ausland ausgefolgt werden. Diese - von Österreich abweichende - in Art. 55 Abs. 4 RHG normierte Aufspaltung des gerichtlichen Verfahrens in zwei Teile hat zur Folge, dass nach geltendem Recht in einem einzigen Rechtshilfeverfahren immer noch die Möglichkeit besteht, insgesamt bis zu acht Gerichtsentscheidungen (d.h. je zwei Entscheidungen des

⁵ Vgl. hierzu z.B. die grafische Darstellung im BuA Nr. 55/2000, Seite 15. Anzumerken ist, dass in dieser Aufstellung (welche 12 Rechtsmittelinstanzen aufzeigt) die auch schon damals vorhandene Aufteilung der „materiellen Rechtshilfe“ im gerichtlichen Rechtshilfeverfahren (d.h. Rechtsmittel gegen den Beschluss z.B. betreffend die Beschlagnahme von Unterlagen sowie Rechtsmittel gegen den Beschluss nach Durchführung der Ausfolgungstagsatzung) nicht dargestellt wurde; zusammengefasst bedeutet dies, dass nach dem alten Rechtshilfegesetz bis zu 16 Instanzen in einem einzigen Rechtshilfefall involviert sein konnten.

⁶ Vgl. z.B. Art. 52 Abs. 5 RHG (vgl. Art. 80c ch-IRSG).

⁷ Vgl. z.B. Art. 52 Abs. 4, Art. 79 RHG.

Fürstlichen Landgerichtes, des Fürstlichen Obergerichtes, bei „Nicht-konform-Entscheidung“⁸ auch je zwei Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes sowie des Staatsgerichtshofes⁹ des Fürstentums Liechtenstein) zu erwirken. Dass dies zu erheblichen Verzögerungen des Rechtshilfeverfahrens führen kann - und in der Praxis auch führt - ist offensichtlich. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu erwähnen,

- dass sich aus einer Aufstellung aller Rechtshilfeersuchen aus den Jahren 2001 bis 2007 ergeben hat, dass es eine beträchtliche Anzahl von Rechtshilfefällen gibt, welche eine Gesamtverfahrensdauer von mehr als zwei Jahren aufweisen; in Einzelfällen betrug die Gesamtverfahrensdauer sogar mehr als sieben Jahre. Eine solche Verfahrensdauer wird von der Regierung als entschieden zu lang erachtet;
- dass z.B. im Fall „Parmalat“ gegen sämtliche gerichtliche Anordnungen Rechtsmittel ergriffen wurden, die involvierten Gerichtsinstanzen aber keiner einzigen Beschwerde Folge gegeben haben.

1.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Juni 2007

Aufgrund der soeben dargestellten Situation sowie der Tatsache, dass das geltende Rechtshilfegesetz seit mehr als sieben Jahren in Kraft ist, war es der Regierung ein Anliegen, die bestehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe in Strafsachen dahin gehend zu prüfen, ob bzw. hinsichtlich welcher Normen allenfalls Reformbedarf gegeben ist. Aus diesem Grund hat die Regierung auf Vorschlag des Ressorts Justiz mit Entscheidung vom 27. Juni 2007 eine Arbeitsgruppe zur Evaluation der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bestellt.

⁸ Vgl. § 240 Z. 4 i.V.m. 238 Abs. 3 StPO.

⁹ Vgl. hierzu auch die folgenden Auszüge aus dem Schlussbericht des Projektes „Futuro“ – Vision für den Finanzplatz Liechtenstein unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse, Schlussbericht (Februar 2008); <http://www.liechtenstein.li/pdf-fl-staat-regierung-futuro-bericht.pdf> (18. März 2008), Seite 27: „(...) Auch die liechtensteinische Gerichtsbarkeit weist Verbesserungspotential auf. Neben prozessualen Verzögerungsmöglichkeiten (...). Der Staatsgerichtshof wird teilweise als „vierte Instanz“ übernutzt, (...)“.

Diese Arbeitsgruppe, welche unter dem Vorsitz eines Mitarbeiters des Ressorts Justiz stand und je ein Vertreter der Fürstlichen Obergerichtes, des Fürstlichen Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie ein weiterer Mitarbeiter des Ressorts Justiz angehörte, hatte den Auftrag, die geltenden Bestimmungen über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere das Rechtshilfegesetz, zu evaluieren und einen allfälligen Reformbedarf sowie entsprechende Lösungsansätze in einem Bericht bis Ende 2007 darzulegen. Die Arbeitsgruppe hat vorab die Praxis der letzten Jahre im Bereich der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen eingehend geprüft und festgestellt, dass der überwiegende Teil der ausländischen Rechtshilfeersuchen rasch und speditiv erledigt wird.¹⁰ Dennoch wurden von der Arbeitsgruppe einige - zum Teil gravierende - „Mängel“ festgestellt. Hervorzuheben ist hier insbesondere das nach wie vor vorhandene Verzögerungspotential im Rechtsmittelverfahren und die daraus resultierende lange Verfahrensdauer. Diese resultiert daraus, dass gerichtliche Anordnungen im Rechtshilfeverfahren mannigfaltig bekämpft werden können, zumal nach geltender Rechtslage noch immer ein Rechtsmittelzug mit bis zu acht Instanzen vorgesehen ist. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe verschiedene Reformvorschläge hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes sowie in Bezug auf einzelne völkerrechtliche Normen unterbreitet.

1.3 Schutz der Privatsphäre und Optimierung der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Liechtenstein bietet in Bezug auf die Privatrechtsphäre ein hohes Mass an Schutz vor unberechtigtem Zugriff.¹¹ In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass der Schutz der Privatsphäre und des Eigentums bei

¹⁰ So hat z.B. eine Auswertung der eingegangenen Rechtshilfeersuchen aus den Jahren 2004 bis 2006 ergeben, dass 90 % aller Rechtshilfefälle innerhalb einer Frist von weniger als 6 Monaten erledigt werden.

¹¹ Vgl. z.B. Seite 26 des Schlussberichtes des Projektes „Futuro“, Kapitel II, „B Rechtliches für Finanzplatzakteure“.

gleichzeitiger Optimierung der Rechtshilfe gestärkt werden soll. Wenn „(...) aber die definierten Gründe für einen Eingriff (...)“ in die Privatsphäre vorliegen, so soll Liechtenstein „(...) ein äusserst effizientes Rechtshilfeverfahren [vorsehen], welches bewusst Möglichkeiten zur Verzögerungen ausschliesst. (...)“¹² Dieses ehrgeizige Ziel wird mit dieser Vorlage angestrebt.

Bei der Rechtshilfe in Strafsachen geht es zunächst darum, zu entscheiden, in welchem Ausmass Liechtenstein zur Zusammenarbeit mit ausländischen Justizbehörden bereit ist. Die Frage des Ausmasses ist eine politische Frage und bedarf intensiver (innen- und aussenpolitischer) Diskussionen; die aktuellen Ereignisse zeigen dies erneut. Ist aber die Entscheidung einmal getroffen, dass für einen bestimmten Bereich grundsätzlich Rechtshilfe geleistet wird, dann muss dies auch schnell (unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Prinzipien) möglich sein.

Wenn aber das Rechtshilfegesetz umfangreiche Rechtsmittelmöglichkeiten zur Verfügung stellt und diese Möglichkeiten auch exzessiv ausgeschöpft werden, so bringt dies zweifelsfrei eine lange - oft sogar mehrjährige - Verfahrensdauer mit sich. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit mehrfach dazu geführt, dass die Gewährung von Rechtshilfe auch in wichtigen Straffällen de facto verunmöglicht wurde. Die Glaubwürdigkeit Liechtensteins in der Bekämpfung der internationalen Kriminalität wird dadurch stark in Zweifel gezogen. Auch darüber muss man sich im Klaren sein.

2. NOTWENDIGKEIT DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Aufgrund des von der Arbeitsgruppe festgestellten Reformpotentials und der Tatsache, dass auch das geltende Rechtshilfegesetz schon des Öfteren auch von inter-

¹² Vgl. Seite 41 des Schlussberichtes Projekt „Futuro“, Kapitel VI: Umsetzungsinitiativen, „A.1 Langfristige Absicherung von Privatsphäre und Eigentumsschutz“.

nationaler Seite kritisiert wurde,¹³ hat sich die Regierung entschlossen, eine Reform einzelner Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes vorzuschlagen.

2.1 Bericht des Internationalen Währungsfonds

Dass tatsächlich Reformbedarf gegeben ist, ergibt sich auch aus den Darstellungen des jüngsten Berichtes des Internationalen Währungsfonds vom 11. September 2007, welcher in seinem „LIECHTENSTEIN – Detailed Assessment Report, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism“ u.a. Folgendes festhält:¹⁴

- „With the introduction of the MLA Act in 2000, the mutual legal assistance situation changed dramatically from a notoriously difficult reputation to a disposition of rendering maximum assistance. This willingness is demonstrated in the range of assistance that is being offered and the substantial reduction of the appeal procedure possibilities, **even if they still give a lot of opportunity for delaying procedures. This is particularly so with the possibility to take the case to the Constitutional Court, even if it has passed all three instances before. This seems quite unique in Europe.**”¹⁵
- Compliance with Recommendations 36 to 38 and Special Recommendation V

R.36 Mutual legal assistance

“Excessive delays still possible by extensive means of appeal. (...)”¹⁶

¹³ Zumeist hat die Kritik aus dem Ausland nur einzelne Fälle betroffen, wobei in den überwiegenden Fällen aber die geltende Rechtslage – insbesondere das noch immer instanzenreiche Verfahren – die Ursache war (vgl. z.B. zurückgezogene Rechtshilfeersuchen aufgrund von zu langer Verfahrensdauer in Liechtenstein).

¹⁴ Siehe hierzu auch die Beilage zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht; das gesamte Dokument ist auch unter <http://www.liechtenstein.li/pdf-fl-med-aktuell-iwf-report.pdf> (18. März 2008) abrufbar.

¹⁵ Vgl. Seite 204 f., Analysis – R.36: Randziffer 755; (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt).

¹⁶ Vgl. Seite 207 (zu 6.3.3) und Seite 229 (zu: International Cooperation, 36. Mutual legal assistance (MLA)); (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt).

- Compliance with Recommendations 37 & 39, and Special Recommendation V

R.39 Extradition:

“Excessive delays still possible by extensive means of appeal. (...)”¹⁷

- Recommended Action Plan to Improve the AML/CFT System,

6. National and International Cooperation:

- Mutual Legal Assistance (R.36, 37, 38, SR.V & 32)

“The legislator should endeavour to find a solution for possible excessive delays caused by delaying tactics before the Constitutional Court. (...)”¹⁸

- Extradition (R.39, 37, SR.V & R.32):

“The legislator should endeavour to find a solution for possible excessive delays caused by delaying tactics before the Constitutional Court. (...)”¹⁹

2.2 Neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs

Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein hat im Mai 2007 drei Urteile²⁰ im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen des Fürstlichen Landgerichtes erlassen, aus welchen in diesem Zusammenhang hervor geht, dass „(...) *auch ein ausgehendes Rechtshilfeersuchen angefochten werden können muss.*“

Diese jüngste Judikatur hat zur Folge, dass nun jeder Betroffene auch gegen jedes Rechtshilfeersuchen des Fürstlichen Landgerichtes an eine ausländische Justizbehörde Rechtsmittel beim Fürstlichen Obergericht (Anm.: mit allfälligem weiterem Instanzenzug zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof und zum Staatsgerichtshof) einbringen kann. Dies wiederum bedeutet, dass in brisanten Fällen mit einer erheblichen Verzögerung der liechtensteinischen Inlandsverfahren zu rechnen ist.

¹⁷ Vgl. Seite 211 und 212 (zu 6.4.2) sowie Seite 229 (zu: International Cooperation, 39. Extradition); (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt).

¹⁸ Vgl. Seite 241 (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt).

¹⁹ Vgl. Seite 242 (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt).

²⁰ StGH 2007/26 (29 und 31) vom 14. Mai 2007, vgl. auch LJZ 4/07, Seite 123; siehe Beilage.

Seit den jüngsten Entscheidungen des Staatsgerichtshofes hat die Brisanz in Bezug auf den Reformbedarf der geltenden Bestimmungen folglich noch weiter zugenommen²¹ (nähere Informationen hierzu finden sich bei den Erläuterungen zu Art. 77 Abs. 3 RHG [neu]).

2.3 Projekt „Futuro“

Die Regierung verweist an dieser Stelle auch auf den Schlussbericht des Projekts „Futuro“²², welcher am 14. Februar 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und als wichtigste Umsetzungsinitiativen u.a. *„(...) auch rasche prozessuale Verbesserung bei der Rechtshilfe, (...)“*²³ vorsieht. So wird im Kapitel V des Schlussberichtes „Vision für den Finanzplatz“ - gleichsam als angestrebtes Ziel - dezidiert Folgendes festgehalten:

*„(...) die Privatsphäre [wird] in Liechtenstein in einem international überdurchschnittlichen Masse geschützt. Liegen aber die definierten Gründe für einen Eingriff vor, bietet Liechtenstein gemäss Vision ein äusserst effizientes Rechtshilfeverfahren, welches bewusst Möglichkeiten zur Verzögerungen ausschliesst. Dieses Rechtshilfeverfahren ist grundsätzlich allen Staaten dieser Welt zugänglich zu machen, um eine entsprechende Signalwirkung zu erzielen. (...)“*²⁴ *„(...) Zweitens bedarf es eines offensiven und auch nach aussen klar artikulierten Einschreitens gegen alle Formen von potentielltem Missbrauch des gebotenen Schutzes, etwa durch prozessuale Verbesserungen bei der Rechtshilfe. (...)“*²⁵

²¹ Zum Zeitpunkt des IMF/MoneyVal-Besuches in Liechtenstein lag diese Judikatur der Regierung noch nicht vor; es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch dies entsprechend kritisiert worden wäre.

²² Siehe FN 9.

²³ Seite 11 des Schlussberichtes Projekt „Futuro“, „Rechtliches Umfeld – Schaffung einzigartiger Lösungen“.

²⁴ Seite 39 des Schlussberichtes Projekt „Futuro“, „B Öffnung: Internationalisierung, Internationale Anerkennung“.

²⁵ Seite 41 des Schlussberichtes Projekt „Futuro“, Kapitel VI: Umsetzungsinitiativen, „A.1 Langfristige Absicherung von Privatsphäre und Eigentumsschutz“.

2.4 Schlussfolgerungen

Zusammengefasst ergibt sich, dass sich die Regierung in den letzten Monaten intensiv mit der Thematik der Rechtshilfe auseinander gesetzt und nach verschiedenen Möglichkeiten gesucht hat, eine Reform des Rechtshilfeverfahrens zu erzielen. Die Regierung erachtet insbesondere die Rechtsmittelmöglichkeiten nach dem geltenden Rechtshilfegesetz als überschüssend und schlägt deshalb u.a. eine Verkürzung des Instanzenzuges vor, ohne dass aber die erforderlichen rechtsstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen verkürzt werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 55 Abs. 4 und 58c RHG). Nach Ansicht der Regierung soll das geltende Rechtshilfegesetz insbesondere hinsichtlich jener Punkte abgeändert werden, welche sich in der Praxis als sehr hinderlich erwiesen haben.

3. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Im Wesentlichen lassen sich die Schwerpunkte dieser Vernehmlassungsvorlage wie folgt zusammenfassen:

- Reduzierung der noch immer sehr weitläufigen Möglichkeiten, ein Rechtshilfeverfahren durch Beschwerden ungebührlich zu verzögern
- Definition von Beteiligten und Beschwerdelegitimation
- Vereinfachung bezüglich der Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen an im Ausland wohnhafte Betroffene
- Bislang fehlende Umsetzung von Art. 10 der Geldwäschereikonvention („unaufgeforderte Übermittlung von Informationen“) in das nationale Recht
- Klarstellung, dass im Zusammenhang mit „civil-forfeiture“ Verfahren das Rechtshilfegesetz zur Anwendung kommt
- Bei der vereinfachten Übermittlung von Gegenständen und Akten soll es keinen „Wegfall des Spezialitätsvorbehaltes“ mehr geben.

- Umsetzung der Judikatur in Bezug auf die Zustellung an gelöschte oder organlose juristische Personen oder personenrechtliche Gemeinschaften
- Das Recht auf Zustimmung eines im Ausland rechtskräftig verurteilten liechtensteinischen Straftäters zur Übernahme der Strafvollstreckung soll entfallen.
- Klarstellung, dass es gegen liechtensteinische Rechtshilfeersuchen an das Ausland keine Beschwerdemöglichkeit gibt.

4. ERLÄUTERUNGEN

4.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Zu Art. 9 Abs. 2a

Die Erläuterungen hiezu befinden sich bei jenen zu Art. 58b, da der Sinn der Einfügung dieses Absatzes sich aus jener Thematik ergibt.

Zu Art. 9a RHG (neu)

Liechtenstein ist bereits seit dem 1. März 2001 Vertragspartei des Übereinkommens über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (CETS 141, „Geldwäschereikonvention“)²⁶, welche in Art. 10 die so genannte „unaufgeforderte Übermittlung von Informationen“²⁷ über Tatwerkzeuge und Erträge ohne vorheriges Rechtshilfeersuchen vorsieht. Diese Bestimmung ist jedoch nicht „self executing“. Damit sie auch in Liechtenstein anwendbar wird, muss sie im nationalen Recht, konkret im Rechtshilfegesetz, umgesetzt werden. Ein Vergleich mit Deutschland²⁸, Österreich²⁹ und der Schweiz³⁰

²⁶ LGBI. 2000 Nr. 270.

²⁷ Art. 10 Geldwäschereiübereinkommen („unaufgeforderte Übermittlung von Informationen“): „Unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Informationen über Tatwerkzeuge und Erträge übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der anderen Vertragspartei bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren behilflich sein oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen aufgrund dieses Kapitels stellt.“

²⁸ Vgl. § 61a IRG „Datenübermittlung ohne Ersuchen“.

hat ergeben, dass in diesen Staaten bereits seit einiger Zeit entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen nationalen Rechtshilfegesetzen vorgesehen sind. Die Regierung erachtet es folglich als zielführend, auch in Liechtenstein eine entsprechende Bestimmung in das Rechtshilfegesetz einzuführen. Die nun vorgeschlagene Bestimmung zielt darauf ab, einerseits die völkerrechtliche Norm in das nationale Recht als Kann-Bestimmung umzusetzen und andererseits klare Voraussetzungen - verbunden mit konkreten Bedingungen für die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen - zu schaffen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine an die liechtensteinischen Verhältnisse angepasste Bestimmung in das Rechtshilfegesetz eingeführt werden.

Zu Art. 32 Abs. 1a RHG (neu)

Die neu vorgeschlagene Bestimmung sollte für die praktische Handhabung in Bezug auf die vereinfachte Auslieferung eine Erleichterung bringen. Nach geltender Rechtslage ist es nämlich nicht möglich, dass jemand einer vereinfachten Auslieferung zustimmt, ohne dass überhaupt ein ausländisches Auslieferungsersuchen in Liechtenstein eingelangt ist; folglich muss die auslieferungswillige - zumeist in Auslieferungshaft befindliche Person - zuerst auf die (manchmal mehrere Tage dauernde) Übermittlung des formellen Auslieferungsersuchens warten, was nicht zweckmässig erscheint. Mit der neu vorgeschlagenen Bestimmung soll künftig in Liechtenstein eine Rechtsgrundlage bei Fällen der vereinfachten Auslieferung - auch ohne Vorliegen eines formellen Auslieferungsersuchens - geschaffen werden.³¹

²⁹ Vgl. § 59a ARHG „Datenübermittlung ohne Ersuchen“.

³⁰ Vgl. Art. 67a ch-IRSG „Unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen“.

³¹ Anm.: vgl. z.B. auch Schweizer Praxis.

Zu Art. 50 Abs. 1a RHG (neu)

Das objektive Verfallsverfahren nach § 356 f. StPO i.V.m. § 20b StGB³² ist in der liechtensteinischen Rechtsordnung ein Strafverfahren. Viele andere Rechtssysteme, wie beispielsweise das anglo-amerikanische, viele asiatische, aber auch teilweise nord- und osteuropäische, sehen vor, dass solche vermögensrechtliche Anordnungen, welche ausserhalb eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person geführt werden, in einem Zivilverfahren erfolgen.³³ Inhaltlich wird in beiden Verfahrensarten dasselbe gemacht, nämlich die deliktische Herkunft der Vermögenswerte oder der Konnex zu krimineller Organisation, terroristischer Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung bewiesen; sodann werden die Vermögenswerte zugunsten des Staates eingezogen bzw. für verfallen erklärt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass solche ausländische zivilrechtliche Verfahren in der inländischen Rechtsordnung als Strafsache angesehen werden, weil der Verfahrensgegenstand - würde man den Sachverhalt nach Liechtenstein projizieren - im Inland in einem Strafverfahren erledigt würde. Mit dieser Formulierung sollen Diskussionen über die Anwendbarkeit des Rechtshilfegesetzes von vornherein ausgeschlossen werden, damit es gar nicht zu Missverständnissen kommt. Auswirkungen von solchen Missverständnissen mussten in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen der USA erlebt und ausgeräumt werden (Sperrung der Konten von liechtensteinischen Banken bei Korrespondenzbanken in New York durch

³² § 20b StGB („Verfall“):

- 1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.
- 2) Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, sind für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren,
 1. auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt, und
 2. kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Vergehen im Sinne von Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht.

³³ Üblicherweise werden diese Verfahren als „civil forfeiture“ bezeichnet.

die USA, Abschluss einer diplomatischen Note³⁴ zur Auslegung des Rechtshilfevertrages)³⁵. Solche Ereignisse sollten sich nicht mit anderen Ländern wiederholen. Auch in der Schweiz gibt es bereits entsprechende Bundesgerichtsentscheide, welche der nun vorgeschlagenen Bestimmung entsprechen (z.B. BGE 132 II 178/Pra. 7/2007 Nr. 83), sodass auch in Liechtenstein durch die nun vorgeschlagene Bestimmung eine Klarstellung erfolgen soll.

Zu Art. 52 Abs. 5 RHG

Der in Satz 1 vorgeschlagene Wechsel des Begriffes von „Beteiligten“ zu „Berechtigten“ steht im Zusammenhang mit der in Art. 58a vorgeschlagenen Formulierung und dient der einheitlichen Begriffsverwendung³⁶ innerhalb des Rechtshilfegesetzes.

Die Neugestaltung von Satz 2 dient im Wesentlichen der verbesserten praktischen Handhabung beim Landgericht, zumal es ausreicht, wenn der Berechtigte seine Zustimmung zur Übersendung von Unterlagen schriftlich erteilt. Eine zwingende Erklärung zu Protokoll bei Gericht erscheint weder hilfreich noch erforderlich, wobei jedoch diese Möglichkeit weiterhin bestehen bleiben soll.

Im Zuge dieser Vorlage soll auch der letzte Satz der geltenden Bestimmung: *„Im Falle der Zustimmung der Beteiligten ist der Grundsatz der Spezialität gemäss Art. 4 nicht anzuwenden.“* entfallen. Eine Recherche in den Materialien zum geltenden Rechtshilfegesetz hat ergeben, dass dieser Satz im Jahr 2000 (offenbar) aufgrund einer Anregung während des damaligen Vernehmlassungsverfahrens eingefügt werden sollte; dies ist jedoch nicht richtig, zumal zu Art. 52 bzw. auch

³⁴ LGBl. 2006 Nr. 210.

³⁵ Vgl. hierzu auch „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Notenaustausch zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Fürstentum Liechtenstein in Hinblick auf die Interpretation und Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 2002 betreffend die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (LGBl. 2003 Nr. 149)“, Nr. 71/2006, vom 23. August 2006; insb. Seite 7.

³⁶ Neben Art. 52 Abs. 5 wird insbesondere auf Art. 55 Abs. 4 sowie auf die neu vorgeschlagenen Art. 58a und 58b RHG verwiesen.

in dessen Zusammenhang keine Stellungnahmen von Vernehmlassungsteilnehmern eingegangen sind. In der Praxis hat dieser Satz aber zur Folge, dass eine Person, welche willens ist, der vereinfachten Übermittlung von Unterlagen zuzustimmen, aufgrund des zwingenden Wegfalles des Spezialitätsgrundsatzes de facto schlechter gestellt ist, als eine Person, welche der Verfahrensbeschleunigung nicht zustimmt. Hieraus folgt, dass also eine kooperative Haltung mit dem Verlust des Spezialitätsgrundsatzes einher geht; dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmung auf keiner ausländischen Rezeptionsgrundlage beruht und keine vergleichbaren Bestimmungen in den Nachbarstaaten bekannt sind, wird vorgeschlagen, diesen letzten Satz ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 55 Abs. 4 Satz 2 RHG

Nach der geltenden Rechtsprechung ist in Fällen, in welchen z.B. Unterlagen beschlagnahmt wurden, eine Ausfolgungstagsatzung immer verpflichtend vorgesehen. Gemäss der nun vorgeschlagenen neuen Fassung von Satz 2 soll eine solche nicht mehr zwingend sein, soll aber dennoch beantragt werden können. Durch die präzisere Formulierung „... *das rechtliche Gehör zu gewähren*“ soll es auch möglich sein, dass die Berechtigten insbesondere schriftlich ihre Stellungnahme abgeben. Dadurch verlieren die Berechtigten aber kein ihnen zustehendes Recht.

Zu Art. 55 Abs. 5 RHG (neu)

Zur Übersendung von gerichtlichen Entscheiden an die ersuchende Behörde soll künftig kein förmliches Rechtshilfeverfahren mehr notwendig sein. Die Praxis zeigt, dass beispielsweise aus Österreich - auf konkrete Anfrage durch das Landgericht hin - umgehend die gewünschten Entscheide (Urteile) übermittelt werden. Auch hier kann wiederum das Argument der Verfahrensökonomie angeführt werden, da es nicht angebracht erscheint, bei der Übermittlung eines rechtskräftigen Entscheides des Landgerichtes an die ersuchende Behörde noch ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Zu Art. 58 Satz 3 RHG

Während § 97a StPO in Abs. 4 vorschreibt, dass eine Anordnung nach dieser Bestimmung zu befristen ist, sieht § 96 StPO betreffend die Beschlagnahme von Gegenständen keine derartige Befristung vor. Dennoch hält Art. 58 RHG fest, dass die Leistung von Rechtshilfe durch eine Beschlagnahme nach § 96 StPO ebenfalls zu befristen ist. Es ist nun aber kein Grund ersichtlich, weshalb die Durchführung dieser Zwangsmassnahme für das Ausland strenger zu handhaben ist als im Inland. Den Materialien zum Rechtshilfegesetz ist diesbezüglich keinerlei Begründung zu entnehmen. In der Praxis fand denn auch die Befristung einer Beschlagnahme keine Anwendung.

Eine solche Befristung steht sodann auch im Widerspruch zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ERHÜ, CETS 030)³⁷, da derartige Einschränkungen in Bezug auf die ersuchte Rechtshilfe nur im Ausmass von Art. 2 ERHÜ möglich sind. Auch aus Art. 6 Abs. 2 ERHÜ ergibt sich sinngemäss, dass eine Befristung der Beschlagnahme bzw. der Übermittlung von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken an den ersuchenden Staat unzulässig ist.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, die Befristung bei Beschlagnahmen nach § 96 StPO in der gegenständlichen Bestimmung zu streichen.

Zu Art. 58a RHG (neu)

Diese neue Bestimmung soll Art. 80b des Schweizer Rechtshilfegesetzes (im Folgenden: ch-IRSG) nachgebildet werden. In Abs. 1 wird die Grundregel verankert, dass jene berechtigte Person, die am Verfahren teilnimmt, grundsätzlich die Akten einsehen können muss. Dies aber nur soweit, als es die Wahrung ihrer Interessen rechtfertigt. In diesem Sinn ist es möglich, ein beschränktes Akteneinsichtsrecht zu gewähren und der berechtigten Person einzig jene Beweismittel vorzulegen, die sie betreffen.

³⁷ LGBI. 1970 Nr. 30.

In Abs. 2 werden in den Buchstaben a bis e jene Fälle klar beschrieben, die eine Beschränkung der Parteirechte rechtfertigen. Die Entscheidung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt dem Gericht. Die blossе Tatsache, dass der ersuchende Staat vom Gericht eine Beschränkung der Parteirechte verlangt, um die in den Buchstaben a und b erwähnten Interessen zu schützen, verpflichtet das Landgericht nicht, die verlangte Rechtshilfemassnahme unter den vom ersuchenden Staat verlangten Bedingungen zu vollziehen. Das Landgericht wird vielmehr danach entscheiden, ob das Ersuchen gerechtfertigt ist. In den Buchstaben a und b wird die Geheimhaltung der Untersuchung sichergestellt. Liegt kein Ersuchen des ausländischen Staats auf Beschränkung der Parteirechte vor, so entscheidet das Landgericht aufgrund des anwendbaren innerstaatlichen Rechts, wenn sich aus seiner Sicht eine Einschränkung im Interesse des ausländischen Staats rechtfertigt. Die Bestimmung in Buchstabe b gibt dem ausländischen Staat die Möglichkeit, selber eine Einschränkung zu verlangen, wenn wesentliche rechtliche Interessen zu schützen sind. Dazu gehören sowohl wesentliche öffentliche Interessen des Staates, z.B. das in diesem Staat geführte Strafverfahren oder dessen innere und äussere Sicherheit, als auch wesentliche private Interessen, z.B. in diesem Staat ansässige gutgläubige Dritte. Das Landgericht kann die Teilnahme am Verfahren und die Akteneinsicht auch wegen der Natur oder der Dringlichkeit der zu treffenden Massnahme (z.B. Beschlagnahme oder Einziehung) einschränken (Bst. c). Es handelt sich hier nicht notwendigerweise um kumulative Bedingungen. Die Dringlichkeit der Rechtshilfemassnahme kann allein ein Hinderungsgrund für die Akteneinsicht sein. Schliesslich dürfen die Teilnahme am Verfahren und die Akteneinsicht auch zum Schutz wesentlicher privater Interessen, insbesondere der gutgläubigen Dritten (Bst. d), oder im Interesse eines inländischen Verfahrens, das zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein kann, eingeschränkt werden (Bst. e).

Abs. 3 präzisiert, in welchem Umfang die Teilnahme am Verfahren und die Akteneinsicht verweigert werden dürfen.

Zu Art. 58b RHG (neu):

Mit dieser vorgeschlagenen Bestimmung soll die Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an die Berechtigten nun im Rechtshilfegesetz geregelt werden. Sie wurde in Anlehnung an Art. 80m ch-IRSG formuliert. Der Begriff des Berechtigten wird im ebenfalls neu vorgeschlagenen Art. 58d RHG neu definiert.

Da im Rechtshilfeverfahren die Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an Berechtigte im Ausland häufig nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen erfolgen konnte, soll in Zukunft jeder im Ausland wohnhafte oder domizilierte Berechtigte ein Zustelldomizil im Inland angeben, an welches rechtsgültig zugestellt werden kann. So bleiben die Rechte der Berechtigten gewahrt, die Rechtshilfeerledigung wird aber nicht unnötigerweise verzögert.

Mit der Einschränkung der Rechtsmittellegitimation (Art. 58d) und der Einführung des Zustelldomizils wäre es im Hinblick auf die diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Rechtsschutzziele nicht vertretbar und geradezu inkonsequent, die in § 241 Abs. 4 StPO³⁸ enthaltene Vorschrift für den Bereich des Rechtshilfeverfahrens beizubehalten. Sie ist daher in den Ausnahmekatalog des Art. 9 RHG aufzunehmen (siehe Art. 9 Abs. 2a RHG (neu)). Wie die Erfahrung zeigt, können nämlich die Behauptungen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme der anzufechtenden Entscheidung in den meisten Fällen nicht widerlegt werden. Der dadurch mögliche Missbrauch dieser Vorschrift kann somit dazu führen, dass der Beginn der Rechtsmittelfrist möglichst lang hinausgeschoben werden kann.

In Abs. 2 wird die Problematik der Zustellung an gelöschte oder organlose juristische Personen oder personenrechtliche Gemeinschaften einer Regelung zugeführt.

³⁸ § 241 Abs. 4 StPO: Beschlüsse und Verfügungen, welche nicht zugestellt oder verkündet worden sind, können mittels Beschwerde jederzeit angefochten werden, solange sie nicht gegenstandslos ist und die Folgen des Beschlusses oder der Verfügung noch rückgängig gemacht werden können.

Es entspricht der Lehre und Rechtsprechung³⁹, dass diese Zustellung an deren letztes Organ oder deren letzten Repräsentanten zu erfolgen hat.

Zu Art. 58c RHG (neu)

Mit diesem Artikel sollen konkrete Verfahrensbestimmungen Eingang ins Rechtshilfegesetz finden. Zur Verkürzung der Verfahrensdauer wurden in der vorgeschlagenen - nach Vorbild des Art. 80e ch-IRSG gestalteten - Bestimmung die Beschwerdeverfahren verkürzt bzw. zusammengefasst. So soll es künftig erst am Ende des Rechtshilfeverfahrens möglich sein, sich gegen die Entscheidungen des Fürstlichen Landgerichts zu beschweren. Dementsprechend soll die Beschwerde gegen Beschlüsse betreffend die Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme nicht mehr separat (d.h. mitten im Rechtshilfeverfahren) möglich sein, sondern grundsätzlich nur noch am Ende des Rechtshilfeverfahrens - gemeinsam mit der Anfechtung des enderledigten Beschlusses - beispielsweise dem Ausfolgungsbeschluss. Damit werden dem Berechtigten keine Rechte weggenommen, er kann und soll künftig seine Beschwerdegründe am Schluss (gebündelt) vorbringen.

Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes sieht diesbezüglich aber eine Ausnahme vor: Hiernach sollen vorangehende Beschlüsse dann selbständig angefochten werden können, wenn sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, insbesondere Beschlüsse nach § 97a StPO. Wird von dieser Anfechtungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so darf dieser Beschwerdegrund nicht noch einmal im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den das Rechtshilfeverfahren abschliessenden Beschluss vorgebracht werden, ausser wenn neue Tatsachen eine erneute Prüfung der aufgeworfenen Fragen rechtfertigen. Der unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss die Ausnahme bleiben. Dies ist neben Anordnungen nach § 97a StPO beispielsweise der Fall bei der

³⁹ Siehe LES 1/07, Seite 57 ff., Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 4. Mai 2006 zu 12 UR.2004.374-103; vgl. Beilage.

Lahmlegung des Geschäftsbetriebes eines operativ tätigen Unternehmens aufgrund einer gerichtlich angeordneten Beschlagnahme von Original-Unterlagen oder wesentlicher Teile der EDV-Anlage.

Zu Art. 58d RHG (neu)

In dieser Bestimmung wird nunmehr die Beschwerdelegitimation definiert, wie sie sich im Wesentlichen auch aus der Rechtsprechung entwickelt hat.

Zum einen ist nach Bst. a zur Beschwerde berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung vorweisen kann. Erforderlich ist somit, dass sich der Betreffende selber und unmittelbar einer Zwangsmassnahme zu unterwerfen hat. Nicht beschwerdelegitimiert ist demnach u.a. der Beschuldigte eines ausländischen Strafverfahrens, der nicht persönlich und schon gar nicht unmittelbar von einer konkreten Zwangsmassnahme im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens betroffen ist. Ebenso wenig beschwerdeberechtigt ist der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft, da ihn die entsprechende Rechtshilfemassnahme nicht direkt trifft. Der Inhaber von Schriftstücken oder Gegenständen, namentlich die Bank, kann nach dieser Bestimmung nur am Verfahren teilnehmen, wenn er vom Ersuchen in seinen eigenen Interessen direkt betroffen wird.

Zum anderen kommt nach Bst. b der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft wie bis anhin ein Beschwerderecht zu.

Zu Art. 59 Abs. 1 Satz 2 RHG

In die bestehende Regelung soll die Wortfolge „... sowie die Akteneinsicht ...“ eingefügt werden, um der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.

Zu Art. 64 Abs. 2 RHG

Bei dieser Bestimmung muss man sich folgenden Fall vor Augen halten: Ein liechtensteinischer Staatsangehöriger, welcher von einem ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sich aber in Liechtenstein

aufhält und seine Strafhaft im Ausland nicht antritt, kann sich nach geltendem Recht bei einer Weigerung zur „Zustimmung zur Strafvollstreckung in Liechtenstein“ de facto dem Strafvollzug entziehen (Anm.: eine Auslieferung des liechtensteinischen Staatsangehörigen aus Liechtenstein an das Ausland ist ohne dessen Zustimmung ebenfalls nicht möglich).

Damit der liechtensteinische Straftäter nach geltender Rechtslage - und in der Praxis überhaupt (d.h. in Liechtenstein) - inhaftiert werden kann, muss in einem solchen Fall (Anm.: trotz der rechtskräftigen, in Liechtenstein aber nicht vollstreckbaren Verurteilung im Ausland) das komplette Beweisverfahren noch einmal - d. h. nunmehr auch in Liechtenstein - durchgeführt werden. Dies ist aber für die liechtensteinischen Behörden naturgemäss sehr schwierig, weil die Tat ja im Ausland begangen wurde und sich mögliche Zeugen und Beweismittel ebenfalls im Ausland befinden. Nach der geltenden Rechtslage kommt es in jedem Fall zu erheblichen Verzögerungen, da das Verfahren sozusagen neu begonnen werden muss und die Beweismittel nur über Rechtshilfeersuchen an das Ausland zu erlangen sein werden.

Diese äusserst unbefriedigende Situation könnte dadurch bereinigt werden, indem der in Geltung befindliche Abs. 2 abgeändert wird. Es wird daher vorgeschlagen, in Abs. 2 die Wortfolge „...und der inländischen Vollstreckung zugestimmt hat“ zu streichen.

Zu Art. 77 Abs. 3 RHG (neu)

Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein hat am 14. Mai 2007 zu StGH 2007/26, StGH 2007/29 und StGH 2007/31 drei Urteile im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen des Fürstlichen Landgerichtes erlassen, aus welchen in diesem Zusammenhang hervorgeht, dass „(...) auch ein ausgehendes Rechtshilfeersuchen angefochten werden können muss. Falls diese **umfassende Beschwerdemöglichkeit in der Praxis einen zu grossen Verzögerungsfaktor bei der Abwicklung von Strafuntersuchungen mit Auslandsbezug** darstellen sollte, ist ge-

gebenenfalls der Gesetzgeber gefragt, um - ähnlich wie in der Schweiz - ausdrücklich eine entsprechende Rechtsmittelbeschränkung vorzusehen. (...)^{40,41}

Diese jüngste Judikatur hat zur Folge, dass nun jeder Betroffene (d.h. eine Bank, eine involvierte Gesellschaft, aber auch der - oft ausländische - Beschuldigte) gegen jedes Rechtshilfeersuchen des Fürstlichen Landgerichtes an eine ausländische Justizbehörde Rechtsmittel an das Fürstliche Obergericht (Anm.: mit allfälligem weiterem Instanzenzug zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof und zum Staatsgerichtshof) einbringen kann. Dies wiederum bedeutet, dass in brisanten Fällen mit einer erheblichen Verzögerung der liechtensteinischen Inlandsverfahren zu rechnen ist, was mitunter auch nachteilige Auswirkungen auf die Gewährung von Rechtshilfeersuchen für das Ausland haben kann.

Die Regierung erachtet diesen Zustand als untragbar und schlägt vor, diese Situation so schnell als möglich - wie auch schon vom Staatsgerichtshof angedeutet - zu sanieren.⁴² Folglich wird dringend die Einführung eines neuen Art. 77 Abs. 3 RHG empfohlen, welcher - analog zur Schweiz - keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen liechtensteinische Rechtshilfeersuchen an das Ausland vorsieht.

4.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 98a Abs. 1a (neu)

Mit der Einführung eines Abs. 1a in § 98a StPO⁴³ wird an die derzeit geübte Praxis angeknüpft. Wenn das Gericht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im Straf-

⁴⁰ Vgl. z.B. StGH 2007/26, Seite 26 (Anm.: Hervorhebungen sind im Nachhinein erfolgt); Auszug siehe auch in LJZ 4/07, Seite 123; vgl. Beilage.

⁴¹ Nähere Informationen zum Sachverhalt der entsprechenden Entscheidungen finden sich insb. in der LES 4/07, Seite 474 ff. (Auszug aus dem Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 9. Januar 2007, 12 UR.2004.374; siehe auch Beilage).

⁴² Obwohl in Österreich dieselbe Gesetzeslage wie in Liechtenstein besteht, hat sich diese Problematik in Österreich noch nie gestellt. In der Schweiz besteht diesbezüglich eine eigene Gesetzesbestimmung, welche gegen ausgehende Rechtshilfeersuchen keine Rechtsmittelmöglichkeiten zulässt (vgl. Art. 25 Abs. 2 ch-IRSG).

⁴³ Abs. 1a ist inhaltlich § 145a Abs 1a öStPO idF BGBl I 2002/134 und dem ersten Satz des § 116 Abs. 6 öStPO idF BGBl I 2004/19 nachempfunden.

verfahren mit Beschluss feststellt, dass das Bankgeheimnis ihm gegenüber nicht (mehr) besteht, können für Banken und Wertpapierfirmen tätige Personen als Zeugen vernommen und zur Mitwirkung bei der Verdachtsklärung aufgefordert werden. Soweit ein solcher Mitarbeiter als Zeuge („informierter Vertreter“) geladen wird, hat das Landgericht mit der Ladung einen entsprechenden Beschluss auszufertigen. An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass sich ein Mitarbeiter einer Bank oder einer Wertpapierfirma bei Aussagen in Bereichen, in denen das Bankgeheimnis gegenüber dem Strafgericht durchbrochen ist und dies auch mit gerichtlichem Beschluss festgestellt wurde, gegenüber dem Strafgericht ohnedies nicht auf das Bankgeheimnis berufen kann.

Mit der nun erfolgten Aufnahme von Abs. 1a in § 98a StPO wird ein redaktionelles Versehen bei der Einführung von § 98a StPO⁴⁴ saniert. Die Einführung des nun vorgeschlagenen Abs. 1a ist somit keine Neuerung, sondern hat eine Klarstellung der bisher geübten Praxis zum Ziel und dient im Wesentlichen der Rechtssicherheit bei Beschlagnahmungen von Bank- oder Wertpapierunterlagen bzw. bei Zeugenaussagen von Mitarbeitern einer Bank oder Wertpapierfirma. Es wird somit auch klargestellt, dass Zeugenaussagen den gleichen Bedingungen unterworfen sind wie die Verpflichtung zur Herausgabe von Bankunterlagen. Ein Mitarbeiter einer Bank oder einer Wertpapierfirma kann nur dann zur Zeugenaussage verpflichtet werden, wenn das Bankgeheimnis durchbrochen ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Dieser Vernehmlassungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

⁴⁴ LGBI. 2003 Nr. 237.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtshilfegesetz (RHG) vom 15. September 2000, LGBI. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2a (neu)

2a) § 241 Abs. 4 StPO findet keine Anwendung.

Art. 9a RHG (neu)

Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

1) Das Gericht kann auch ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens Informationen, die es für sein eigenes Strafverfahren erlangt hat, unaufgefordert einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn

1. dafür eine Grundlage in einer staatsvertraglichen Vereinbarung besteht,
2. diese Informationen bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde behilflich sind und
3. die Informationen durch ein Rechtshilfeersuchen der ausländischen Strafverfolgungsbehörde an die übermittelnde Behörde erhalten werden können.

2) Die Übermittlung von Informationen ist auch ohne zwischenstaatliche Vereinbarung zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass durch den Inhalt der Informationen eine Straftat von erheblicher Bedeutung verhindert oder eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

3) Die Übermittlung von Informationen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. die übermittelten Informationen dürfen ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Behörde zu keinem anderen als dem der Übermittlung zu Grunde liegenden Zweck verwendet werden;
2. die übermittelten Daten sind von der empfangenden Behörde unverzüglich zu löschen oder richtig zu stellen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt,

- b) die übermittelnde Behörde mitteilt, dass die Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
- c) sich ergibt, dass die Daten nicht oder nicht mehr zu dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck benötigt werden.

4) Art. 77 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 32 Abs. 1a (neu)

Im Falle der Einwilligung zur vereinfachten Auslieferung ist kein förmliches Auslieferungsersuchen erforderlich.

Art. 50 Abs. 1a (neu)

Ein ausländisches zivilrechtliches Verfahren zum Ausspruch einer vermögensrechtlichen Anordnung ist eine Strafsache im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 52 Abs. 5

Stimmen die Berechtigten bis zum Ende des Rechtshilfeverfahrens der Übersendung von Gegenständen und Akten zu, so übersendet das Landgericht die Gegenstände und Akten, auf die sich die Zustimmung beziehen, ohne weiteres förmliches Verfahren an die ersuchende Behörde. Die Zustimmung ist von den Berechtigten insbesondere schriftlich zu erteilen oder zu Protokoll zu erklären, diese ist nicht widerruflich. Der Zustimmung zur Übersendung von Gegenständen und Akten mangelt es an Rechtswidrigkeit, sofern sie nicht in Schädigungsabsicht erteilt wurde.

Art. 55 Abs. 4 Satz 2

Den Berechtigten ist vorgängig in angemessener Weise das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 55 Abs. 5 (neu)

Die Übersendung von gerichtlichen Entscheiden an den ersuchenden Staat ist ohne förmliches Verfahren zulässig.

Art. 58 Satz 3

Wird Rechtshilfe durch eine Anordnung nach § 97a Strafprozessordnung geleistet, so ist diese zu befristen; hievon ist die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehenen Weg zu benachrichtigen.

Art. 58a (neu)

Teilnahme am Verfahren

1) Die Berechtigten können am Verfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist.

2) Die Rechte nach Abs. 1 können nur eingeschränkt werden:

- a) im Interesse des ausländischen Verfahrens;
- b) zum Schutz eines wesentlichen Interesses, sofern der ersuchende Staat es verlangt;
- c) wegen der Natur oder der Dringlichkeit der zu treffenden Massnahmen;
- d) zum Schutz wesentlicher privater Interessen;
- e) im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens.

3) Die Einsichtnahme oder die Teilnahme am Verfahren darf nur für Aktenstücke und Verfahrenshandlungen verweigert werden, für die Geheimhaltungsgründe bestehen.

Art. 58b (neu)

Zustellung

1) Das Rechtshilfegericht und die Rechtsmittelinstanzen stellen ihre Entscheide und Ladungen zu:

- a) den in Liechtenstein wohnhaften bzw. domizilierten Berechtigten;
- b) den im Ausland ansässigen Berechtigten mit Zustellungsdomizil in Liechtenstein.

2) Die Zustellung an organlose oder gelöschte juristische Personen oder personenrechtliche Gemeinschaften erfolgt an deren letztes Organ oder letzten Repräsentanten.

Art. 58c (neu)

Beschwerde im gerichtlichen Verfahren

1) Der Beschluss des Rechtshilfegerichts, mit dem das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Beschlüssen der Beschwerde.

2) Die vorangehenden Beschlüsse können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, insbesondere Anordnungen gemäss § 97a StPO.

3) Allfällige Rechtsmittel gemäss Abs. 2 hemmen den weiteren Fortgang des Rechtshilfeverfahrens nicht.

Art. 58d (neu)

Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

- a) wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b) die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft.

Art. 59 Abs. 1 Satz 2

Dem zuständigen ausländischen Richter, Staatsanwalt und anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen ist jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen sowie die Akteneinsicht zu gestatten, wenn dies zur sachgemässen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich erscheint.

Art. 64 Abs. 2

2) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Massnahme ausgesprochen worden ist, ist nur zulässig, wenn der Verurteilte Landesangehöriger ist und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat.

Art. 77 Abs. 3 (neu)

Gegen liechtensteinische Ersuchen an einen anderen Staat ist kein Rechtsmittel zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBI. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 98a Abs. 1a (neu)

Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben für Banken und Wertpapierfirmen tätige Personen als Zeugen über Tatsachen auszusagen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.